
Richtlinie für die Förderung von Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften

vom 09.04.2025

in der Fassung vom 09.04.2025

Inhalt

§ 1	Zweck der Geschäftsordnung	2
§ 2	Geschäftsjahr	2
§ 3	Partnerschaftsausschuss	3
§ 4	Sitzungen.....	3
§ 5	Ablauf der Ausschusssitzungen.....	3
§ 6	Anwesenheit bei Sitzungen	4
§ 7	Vorstandschaft	4
§ 8	Aufgaben der Vorstandschaft	4
§ 9	Wahl des Vorstandes	4
§ 10	Vakanz im Vorstand	4
§ 11	Finanzen	5
§ 12	Inkrafttreten	5
	Hinweis	5
	Daten der Satzung/ Ordnung	6

Aus Gründen der sprachlichen Klarheit und Kürze wird anstelle der Paarformel die männliche Form für die entsprechenden Begriffe verwendet.

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 09.04.2025 die Geschäftsordnung mit folgendem Inhalt beschlossen:

I. ALLGEMEINES

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Gemeinde Altshausen fördert Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften mit:
 - Bicske (Ungarn)
 - Sausset-les-Pins (Frankreich)
- (2) Förderfähig sind Veranstaltungen, welche die Idee der Partnerschaftsverträge (Bicske 20.10.1995 - AH; Sausset-les-Pins 02.10.2009 - AH) verwirklichen wollen. Dies sind insbesondere Veranstaltungen, die den Gedanken eines freien, offenen und geeinten Europas und die Freundschaft unter den Städten fördern.
- (3) Begegnungen werden grundsätzlich über die (bzw. von der) Gemeinde Altshausen und über die Vorstände der Partnerstadt an die jeweiligen Partner herangetragen und vereinbart. Entsprechendes gilt für Besuche aus der Partnerstadt. Eine Information an die Gemeinde und den Vorständen der jeweiligen Partnerstadt ist ausreichend, wenn es sich um regelmäßig wiederkehrende Begegnungen handelt (z.B. Schüleraustausch), davon ausgenommen sind Erstkontakte. Diese Richtlinien finden keine Anwendung auf offizielle Begegnungen, die von den Organen und Dienststellen der Gemeinde sowie gegebenenfalls erweiterten Teilnehmerkreisen durchgeführt werden.
- (4) Zur Förderung und Pflege der städtepartnerschaftlichen Beziehungen erhält der jeweilige Partnerschaftsausschuss einen Zuschuss durch die Gemeinde Altshausen, die für das jeweilige Haushaltsjahr bzw. für vereinbarte Projekte einen Zuschuss festlegt. Die Gemeindeverwaltung wird bei der Aufstellung des Jahresprogramms beteiligt und führt in Abstimmung mit den Vorständen der jeweiligen Partnerstadt die Projekte durch.

§ 2 Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses

- (1) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Voraussetzung ist insbesondere, dass die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan bereitstehen. Anderenfalls werden Fördermittel
 - für Veranstaltungen gleichmäßig gekürzt oder
 - für einzelne Veranstaltungen abgelehnt.Hierbei hat die Förderung von Schüler- und Jugendbegegnungen Vorrang.

- (2) Wo möglich, sind Fördermittel Dritter (z.B. EU, DFJW) auszuschöpfen. Eine Förderung Dritter führt nicht zur Kürzung der kommunalen Förderung.

II. EINZELREGELUNGEN

§ 3 Begegnungen zwischen Vereinen, Institutionen und Gruppen

- (1) Fahrten in die Partnerstadt
- a) Fahrtkosten – pauschaler Zuschuss pro Reise
- | | je Jugendlichen* | je Erwachsene |
|-----------------------|------------------|---------------|
| nach Bicske | 60,00 € | 40,00 € |
| nach Sausset-les-Pins | 60,00 € | 40,00 € |
- b) Allgemeine Aufwendungen und Auslagen (insb. Geschenke und Autobahngebühren)
- (2) (Gegen-)Besuche aus der Partnerstadt:
- a) Bei Gruppenbegegnungen sollte grundsätzlich gewährleistet sein, dass die Gäste in Familien untergebracht werden.
- b) Für Bewirtung, Ausflüge und Ähnliches können in Vorfeld beim jeweiligen Partnerschaftsausschuss Zuschüsse beantragt werden.
- c) Empfang im Rathaus
- (3) * Leistungen für Jugendliche erhalten Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Über das 18. Lebensjahr hinaus gelten sie nur dann als Jugendliche, wenn sie sich in einer Schul- bzw. Berufsausbildung oder einem Studium befinden oder wenn sie einen Europäischen Freiwilligendienst oder ein Freiwilliges Soziales Jahr ableisten, längstens jedoch bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.

§ 4 Begegnungen im Rahmen des Schüleraustausches

- (1) Fahrten in die Partnerstadt
- a) Fahrtkosten – pauschaler Zuschuss pro Reise
- | | je Teilnehmer |
|-----------------------|---------------|
| nach Bicske | 60,00 € |
| nach Sausset-les-Pins | 60,00 € |
- b) Besuch im Rathaus
- (2) Schüleraustausch bedeutet eine Partnerschaft zwischen gleichartigen Schulen mit gegenseitiger Beteiligung am schulischen Leben.
- (3) Die Regelungen gelten für alle öffentlichen, anerkannten Schulen in Altshausen.

§ 5 Begegnungen von Einzelpersonen

- (1) Begegnungen von Einzelpersonen können nicht finanziell gefördert werden.

- (2) Bei Jugendlichen können in begründeten Einzelfällen Sonderregelungen getroffen werden (Sprachaufenthalt, Praktikantentätigkeit, etc.)

§ 6 Einseitige Reisen

Vereine/Institutionen/Gruppen, die keine partnerschaftlichen Beziehungen aufnehmen bzw. keinen Gegenbesuch organisieren, können auf Antrag einen Zuschuss erhalten:

- a) für Fahrten in die Partnerstadt: die Hälfte der für Vereine (oben § 3 Abs. 1) geltenden Regelungen;
- b) für Besuche von Gruppen aus der Partnerstadt: die Hälfte der für Vereine (oben § 3 Abs. 2) geltenden Regelungen.

III. GEMEINSAME REGELUNGEN

§ 7 Fahrtkosten

Mit der Pauschalregelung sind alle Kosten für die Reise (Bus, Bahn, Flug, Privat-PKW...) abgegolten. Nebenkosten wie Gepäcktransport, Zwischenübernachtung, Fähre, etc. werden nicht bezuschusst.

§ 8 Versicherungen

Eine etwaige Haftpflichtversicherung oder Krankenversicherung ist Sache des Veranstalters (=Antragstellers).

§ 9 Dauer, Häufigkeit, Art

- (1) Der Aufenthalt in der Partnerstadt bzw. der näheren Umgebung sollte i.d.R. mindestens 3 Tage (2 Übernachtungen) dauern, beim Schüleraustausch i.d.R. 5 Tage (4 Übernachtungen).
- (2) Die Förderung ist auf je einen Hin- und Rückbesuch pro Jahr beschränkt. Für Kinder unter 6 Jahren ist kein Zuschuss möglich.
- (3) Gruppen sind Personenzusammenschlüsse mit dauerhaften gemeinsamen Aufgaben/ Programmen/ Zielen. Die Kontaktaufnahme soll langfristige, mehrjährige Verbindungen zum Ziel haben.

§ 10 Anträge, Zahlung

- (1) Die Zuschüsse sind vor Antritt der Reise bzw. vor verbindlicher Einladung des Partners zu beantragen, ggf. auf dem dafür vorbereiteten Vordruck.
- (2) Die Zuschüsse werden i.d.R. nach der Begegnung als Gesamtbetrag ausbezahlt.
- (3) Die pauschalen Zuschüsse können ohne Vorlage von Rechnungen festgesetzt werden, wenn feststeht, bzw. bestätigt wird, dass eine entsprechend geförderte Veranstaltung stattgefunden hat.

- (4) Nur Vereine/ Institutionen/ Gruppen mit Sitz in Altshausen können Anträge stellen. Für Gruppen gilt: Nur Einwohner von Altshausen können gefördert werden.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 11 Regelungen durch den Bürgermeister

Der Bürgermeister ist grundsätzlich zur Regelung von Einzelfällen zuständig, einschließlich etwaiger begründeter Abweichungen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Richtlinie vom 02.02.2022 außer Kraft.

Altshausen, den 09.04.2025

Bürgermeister Bauser

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich – der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen – innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach dem zweiten Auflistungspunkt geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Daten der Richtlinie

	Beschluss- datum	Ausfertigungs- datum	Inkrafttreten	Öff. Bekannt- machung auf Homepage
Neufassung	09.04.2025	10.04.2025		